

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 25/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für das Land Brandenburg,  
Potsdamer Straße 20, 14513 Teltow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n  
und S c h r i e v e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Juli 2006 wird als un-  
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Versorgung der von Geburt an stark gehbehinderten und autistischen Klägerin mit einem Therapietandem an Stelle eines von der Beklagten angebotenen Therapiedreirads. Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ausgeführt, dass das Therapietandem zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Klägerin nicht erforderlich sei. Die therapeutischen Effekte des Tandemfahrens könnten in gleicher Weise durch das empfohlene Therapiedreirad erzielt werden. Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen Form begründet worden. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30). Die Klägerin weist zwar auf einen Zulassungsgrund hin, der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt ist. Sie behauptet, das angefochtene Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Damit ist dieser Zulassungsgrund aber noch nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im Einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet, denn die Klägerin rügt als Verfahrensfehler die Verletzung der gerichtlichen Pflicht zur Sachaufklärung gemäß § 103 SGG. Sie macht geltend, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass das von der Beklagten angebotene Therapiedreirad zum Behinderungsausgleich ausreichend sei. Es sei in der Berufungsinstanz mehrfach vorgetragen und unter Beweis gestellt worden, dass der Einsatz eines Therapiedreirads auf Grund des Alters, der körperlichen Entwicklung der Klägerin sowie der örtlichen Geländebedingungen nicht in Betracht komme.
- 4 Nach der ausdrücklichen Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel durch Verletzung von § 103 SGG nur dann geltend gemacht werden, wenn das LSG einem ausdrücklich gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Beschwerdebegründung muss deshalb zunächst ein Beweisantrag so genau bezeichnet werden, dass er ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Ferner muss ausgeführt werden, dass dieser Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten worden ist. Das muss sich aus dem Tatbestand des Urteils ergeben oder zumindest protokolliert worden sein (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64).



- 5 Die Klägerin unterlässt es schon, einen solchen Beweisantrag in der erwähnten Weise genau zu bezeichnen. Aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt sich lediglich eine "Anregung" des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, ein Sachverständigengutachten darüber einzuholen, welchem Alter der jetzige Entwicklungsstand der Klägerin entspreche. Bei diesem Akteninhalt ist davon auszugehen, dass die Klägerin die früher gestellten Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich aufrecht erhalten hat, sodass nicht näher darauf einzugehen ist, ob das LSG von seinem rechtlichen Standpunkt aus gesehen den Sachverhalt in dem von der Beklagten angesprochenen Punkt weiter hätte aufklären müssen.
- 6 Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)